

Kurztitel

IPR-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 304/1978 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 119/1998

§/Artikel/Anlage

§ 39

Inkrafttretensdatum

01.01.1979

Außerkrafttretensdatum

30.11.1998

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 50 Abs. 2 idF BGBI. I Nr. 18/1999

Text

Börsegeschäfte und ähnliche Verträge

§ 39. Börsegeschäfte und Verträge, die auf Märkten und Messen geschlossen werden, sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sich die Börse oder der Markt befindet bzw. die Messe stattfindet.